

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 25. September 1977

Vom 4. Juli 1977

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Euch zur Kenntnis zu bringen, dass wir den 25. September 1977, sowie innerhalb der gesetzlichen Schranken die vorangehenden Tage, als Datum festgesetzt haben für die Volksabstimmung über

- den Bundesbeschluss vom 25. März 1977 über die Volksinitiative «für einen wirksamen Mieterschutz» und einen Gegenvorschlag (BBl 1977 I 1378),
- den Bundesbeschluss vom 25. März 1977 über die Volksinitiative «gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge» (BBl 1977 I 1376),
- den Bundesbeschluss vom 25. März 1977 über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für das Referendum (Art. 89 und 89^{bis} BV) (BBl 1977 I 1372),
- den Bundesbeschluss vom 25. März 1977 über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für die Verfassungsinitiative (Art. 120 und 121 BV) (BBl 1977 I 1374) und
- den Bundesbeschluss vom 5. Mai 1977 über die Volksinitiative «für die Fristenlösung» (BBl 1977 II 434).

Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann (vgl. die Bundesgesetze vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen [SR 161.1], vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse [SR 162.2], vom 23. März 1962 über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung [Initiativengesetz, SR 162.1], vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen [SR 161.2], vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer [SR 161.5] mit Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 [SR 161.51] und Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976 [BBl 1976 III 1308], sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 10. Dezember 1945 und vom 5. Juni 1967 [BBl 1945 II 793, 1967 I 959]).

A.

Inbesondere bitten wir Euch dafür zu sorgen,

1. dass die *Abstimmungsvorlagen spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag an die Stimmberechtigten* verteilt werden;
2. dass die *Protokolle gemeindeweise* in vorgeschriebener Form angefertigt werden und insbesondere die *Zahl der ins Stimmregister eingetragenen* (nicht der stimmenden) *Auslandschweizer* aufführen und dass diese *Protokolle binnen spätestens zehn Tagen nach der Abstimmung an die Bundeskanzlei* gesandt werden;
3. dass Eure kantonalen Ergebnisse zur eidgenössischen Volksabstimmung ordnungsgemäss *im nächstmöglichen amtlichen Publikationsorgan Eures Kantons veröffentlicht werden*, unter Hinweis auf die *Beschwerdemöglichkeit*. Für die Rechtsmittelbelehrung empfiehlt sich etwa folgende Formulierung:
«Binnen einer Frist von sechs Tagen, der Herausgabetag des heutigen Amtsblatts mitgerechnet, kann bei der Kantonsregierung (zuhanden der Bundesbehörden) gegen die Gültigkeit dieser Volksabstimmung Beschwerde erhoben werden.» (Vgl. Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen; SR 161.1);
4. dass das *Amtsblatt*, in welchem die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht wurden, *der Bundeskanzlei in drei Exemplaren umgehend zugestellt wird*;
5. dass die *Stimmzettel* selbst bis nach Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die eidgenössischen Räte *gehörig versiegelt aufbewahrt werden*.

B.

Die Protokolle haben anzugeben: das Total der Stimmberechtigten, die Zahl der ins Stimmregister eingetragenen Auslandschweizer, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (getrennt in leere und ungültige), die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen «Ja» und «Nein» (bei Initiative und Gegenentwurf auch die Anzahl «ohne Antwort»).

Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich, indem die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel abgezogen wird. Diese Zahl bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs. Dieses ist gleich der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses empfehlen wir Euch dringend, nachfolgende Schemata zu benützen.

Schemata für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen

1. Volksinitiative «für einen wirksamen Mieterschutz» und Gegenvorschlag der Bundesversammlung

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimmberechtigte		Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Be- tracht fallende Stimm- zettel	Volksinitiative			Gegenentwurf		
	Total	davon Ausland- schwei- zer		leere	ungül- tige		ohne Ant- wort	Ja	Nein	ohne Ant- wort	Ja	Nein
Absolutes Mehr: _____												

2. Volksinitiative «gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge»
3. Bundesbeschluss über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für das Referendum
4. Bundesbeschluss über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für die Verfassungsinitiative
5. Volksinitiative «für die Fristenlösung (strafloser Schwangerschaftsabbruch während 12 Wochen)»

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimmberechtigte		Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Be- tracht fallende Stimm- zettel	Vorlage	
	Total	davon Ausland- schwei- zer		leere	ungültige		Ja	Nein
Absolutes Mehr: _____								

Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie bei der letzten Abstimmung. Allfällig abweichende Wünsche wollt Ihr durch Vermittlung Eurer Staatskanzlei sofort bei der Bundeskanzlei vorbringen.

Die Fernmeldedienste der PTT-Betriebe werden von uns angewiesen, die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung so rasch als möglich zu befördern. Wir ersuchen Euch daher, die in Eurem Kanton hiefür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmzahlen sofort nach der Abstimmung telefonisch oder telegrafisch an Eure Staatskanzlei oder eine andere hiefür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle sollte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons der Bundeskanzlei weitermelden, und zwar vorzugsweise über den Fern-

schreiber (Telex-Nr. 33 330), nötigenfalls über das Telefon (031/61 37 12 und 031/61 37 18 für die Ergebnisse sowie 031/61 37 63 für die Auskünfte am Sonntag ab 14 Uhr). Die Meldung über den Fernschreiber hat den Vorteil, dass sie Übermittlungsfehler ausschliesst.

Die Telegramme, sowohl die der Gemeinde-, Kreis oder Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als auch diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, 4. Juli 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler

Der Bundeskanzler: Huber

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 25. September 1977 Vom 4. Juli 1977

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1977
Date	
Data	
Seite	1143-1146
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 109

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.